

44. Kap. Differentialrente auch auf dem schlechtesten bebauten Boden

Unter bestimmten Umständen kann bisher renteloser Boden in rentetragenden verwandelt werden, nämlich wenn bei steigender Nachfrage die Zufuhr nur geschaffen werden kann durch sukzessive Kapitalanlagen: mit Unterproduktivität auf den Rente tragenden Böden, auf A oder auf einem schlechteren Boden als A¹.

Im ersten Fall reguliert (zum Beispiel) Boden B den gestiegenen Produktionspreis und der schlechtest bebaut Boden A trägt dann Rente „*durch die Differenz seines individuellen, bisher regulierenden Produktionspreis gegen den neuen, höhern Produktionspreis, wozu das letzte zuschüssige Kapital mit Unterproduktivkraft auf besserm Boden das nötige Zuschußprodukt liefert.*“ (S.749)

Die zweite Möglichkeit besteht darin, dass die zusätzliche Kapitalanlage auf A Surplusproduktivität erzeugt, der Produktionspreis aber gleich bleibt. Dies scheint einen Widerspruch einzuschließen, denn es „*wäre Unsinn zu sagen, 1/3 des Kapitals hätte 1 qr. und die übrigen 2/3 hätten 4 qrs. produziert.*“ (S.751) Normalerweise müsste der Produktionspreis fallen, wie z.B. bei einer allgemeinen Revolution im Ackerbau. Im hier gegebenen Fall ist unterstellt, dass der Wechsel in der Produktivität von A sukzessive vonstatten geht, und dass sich das Grundeigentum den (zunächst nur bereichsweise) entstehenden Surplusprofit sofort als Rente aneignet und damit den Ausgleich zwischen individuellem zum allgemeinen Produktionspreis verhindert, „*es würde also einen höhern Produktionspreis als den nötigen aufrechterhalten*“ (S.752). In der Konsequenz schafft das Grundeigentum sich selbst seine Rente.

45. Kap. Die absolute Grundrente

Die bisherige Voraussetzung, der schlechteste Boden A trage keine Rente, widerspricht der Bestimmung des Grundeigentums, das den produktiven Kapitalen seine Produktionsbedingungen nur zur Verfügung stellt, um Revenue daraus zu ziehen. Es muss daher eine absolute Grundrente existieren, die ihre Grundlage nicht in der Differentialfruchtbarkeit und damit im Surplusprofit hat und diese auch nicht tangiert.

Die Annahme, dass A keine Rente, sondern nur Durchschnittsprofit, abwerfe, genüge für die Anlage eines Kapitals. Zu dieser Bedingung kann aber kein Boden gepachtet werden. Insofern abstrahierte sie vom Grundeigentum, dessen Existenz sie zugleich bei der Bildung einer Differentialrente voraussetzte:

„*Das Monopol des Grundeigentums, das Grundeigentum als Schranke des Kapitals, ist aber vorausgesetzt in der Differentialrente, denn ohne dasselbe würde der Surplusprofit sich nicht in Grundrente verwandeln und nicht dem Grundeigentümer statt dem Pächter zufallen. Und das Grundeigentum als Schranke bleibt fortbestehen, auch da, wo Rente als Differentialrente fortfällt, d.h. auf der Bodenart A.*“ (759)

Die Rente auf A Böden kann keine Differentialrente sein². Es ist kein Surplusprofit - hervorgebracht durch Fruchtbarkeit/Lage oder Kapitalanlage - vorhanden, den das Grundeigentum als Monopolist des Bodens an sich ziehen könnte. Die Rente auf A ist daher unmittelbar verursacht durch das Grundeigentum selbst. Sie ist Rente, die sich rein aus dem Monopol ergibt: Sie ist absolut.

„*Die Differentialrente hat das Eigentümliche, daß das Grundeigentum hier nur den Surplusprofit abfängt, den sonst der Pächter einstecken würde und unter gewissen Umständen während der Dauer seines Pachtkontakts wirklich einsteckt. Das Grundeigentum ist hier nur die Ursache der Übertragung eines ohne sein Zutun (...) erwachsenden Teils des Warenpreises, der sich in Surplusprofit auflöst...Dagegen, wenn die schlechteste Bodenart A nicht bebaut werden kann – obgleich ihre Bebauung den Produktionspreis abwerfen würde –, bis sie einen Überschuß über diesen Produktionspreis, eine Rente abwirft, so ist das Grundeigentum der schöpferische Grund dieser Preissteigerung. Das Grundeigentum selbst hat Rente erzeugt.*“ (763)

Das bloße juristische Eigentum kann aber keine Rente erzeugen. Es hat für sich genommen nur die Macht, andere von mehr oder weniger Boden auszuschließen. Nur wenn der Boden auf ein ökonomisches Benutzungsinteresse trifft, kann er infolge der kapitalistische Verwendung für Ackerbau oder als Standfläche für Bauten etc. dem Eigentümer eine Rente abwerfen.(765)

1 Der letzte Fall fällt in die Erklärung von Differenzialrente I: Dann würden für diesen schlechtesten bebauten Boden die bisherigen Bestimmungen für Boden A gelten, und Boden A würde Differenzialrente abwerfen.

2 Versuche die Rente auf A als Differentialrente im Vergleich zu rentelosen Anlagen abzuleiten, unterstellen Fälle, in denen Grundeigentümer und Kapitalist eine Person ist (a), oder in denen rentelose Teilstücken bearbeitet werden, die eingeschlossen sind in ein Rente tragendes Gesamtareal (b) oder in denen Zusatzanlagen aus im Laufe eines Kapitalschlags anfallenden Kapitalteilen (c) stattfinden. In allen Fällen handelt es sich um Sonderfälle, die von nicht normalen (a), eher zufälligen Verhältnissen (b) ausgehen, die nicht zwingend normalen Verwertungsbedingungen unterliegen und/oder für Neuanlagen nicht gelten (c). (759-761)

Obwohl die Rente auf A allein aus der Monopolisierung des Bodens herrührt, ist sie kein reiner Monopolpreis³, da sie aus dem Wert des Produkts bezahlt wird. Denn bei Produkten, die aus Kapitalanlagen niedriger organischer Zusammensetzung⁴ stammen, liegt der Produktionspreis unter dem von dieser Branche wirklich hergestellten Mehrwert. Während normalerweise die freie Bewegung der Kapitale, die es für die Bildung einer Durchschnittsprofitrate gegeben sein muss, zu einem Ausgleich zwischen den Branchen führt, ist diese Bewegung in der Agrikultur durch eine äußere „fremde Macht“ (770), das Grundeigentum, unterbunden. Die Schranke des Grundeigentums bewirkt dauerhaft erhöhte Marktpreise über dem eigentlichen Produktionspreis, die aber unter dem Wert der Ware liegen bzw dem Wert gleich sind. Im Unterschied zur Differentialrente, bei der sich die Rente aus der Verteuerung der Produkte ergibt, erzwingt das Grundeigentum bei der absoluten Grundrente einen höheren Preis, damit Rente gezahlt wird. Es eignet sich einen Teil des Mehrwerts aus der Agrikultur an, und entzieht diesen Teil dem Gesamtmehrwert, der in den Ausgleich der Profitrate ein geht. Die Größe dieses Anteils hängt von der allgemeinen Marktlage, der Konkurrenz, ab.

„Soweit die eigentliche Ackerbaurente bloßer Monopolpreis, kann dieser nur klein sein, wie hier auch die absolute Rente unter normalen Verhältnissen nur klein sein kann, welches immer der Überschuß des Werts des Produkts über seinem Produktionspreis sei.“ (779)

Denn zu dem durch die Rente auf A erhöhten Produktionspreis erhöhen sich die Surplusprofite auf allen besseren Böden. Dadurch entstehen dort zusätzliche Anlagen, die auf den Marktpreis drücken.

Da die absolute Grundrente auf der Unterbindung der ausgleichenden Bewegung zu einem industriellen Kapital mit gleicher organischer Zusammensetzung beruhen, sind die Preise von Agrikulturprodukten immer Monopolpreise (771).

Differentialrente und absolute Grundrente sind die einzigen „normalen Formen“ der Grundrente, die sich innerhalb der Bestimmungen des Wertgesetzes bewegen⁵ und sich nicht einfach nur der ausschließenden Macht des Eigentums verdanken.

"Außerhalb derselben kann die Rente nur auf eigentlichem Monopolpreis beruhen, der weder vom Produktionspreis noch vom Wert der Waren, sondern vom Bedürfnis und der Zahlungsfähigkeit der Käufer bestimmt ist und dessen Betrachtung in die Lehre der Konkurrenz gehört, wo die wirkliche Bewegung der Marktpreise untersucht wird." (772)

Insgesamt setzt das Grundeigentum dem Kapital eine absolute Schranke, da ohne Rentenzahlung keine Benutzung möglich ist. Diese Schranke ist während der Dauer eines Pachtvertrages relativiert, so dass zusätzliche Anlagen, die nur einen Durchschnittsprofit erbringen, möglich sind. Das Grundeigentum wirkt dann als relative Schranke, da der Pächter beim Kapitalaufwand mit einkalkuliert, dass Verbesserungen, die er vornimmt, nach Pachtende dem Grundeigentümer zufallen. (773)

Basis der absoluten Grundrente ist eine niedrigere organische Zusammensetzung des agrikolen Kapitals im Vergleich zum industriellen Kapital mit durchschnittlicher organischer Zusammensetzung⁶. Der dadurch gegebene Spielraum zwischen wirklichem Produktionspreis und agrikolem Mehrwert wird durch technischen Fortschritt in der Landwirtschaft immer kleiner (780).

3 Reine Monopolpreise können den Marktpreis über den Produktionspreis und über den Wert der Waren hinaustreiben oder wie Steuern einen Aufschlag darstellen. Dann enthielten die Preise „ein vom Wert unabhängiges Element“ (766). Anders die absolute Grundrente.

4 Marx erinnert hier noch einmal daran, dass die organische Zusammensetzung als Gegenüberstellung von reinen Wertgrößen weder ein eindeutiger Gradmesser für den tatsächlichen technologischen Stand noch ein gleiches Verhältnis von Arbeiteranzahl zu Maschinen ist.

5 Hierzu gehört auch der Fall, dass der neu hinzugenommener Boden besser ist als A. In diesem Fall wirft er eine Differentialrente ab. Die Hinzunahme dieses Bodens unterstellt keine Erhöhung des Marktpreises, da ein Surplus bereits zum Produktionspreis entsteht. In Wirklichkeit ist aber meist dennoch eine kurzfristige Erhöhung des Marktpreises nötig, da eine Urbarmachung zusätzlichen Kapitalaufwand bedeutet (779). Zuvor (777ff) werden unterschiedliche Umstände beschrieben, die eine spätere Hinzunahme von besseren Böden zur Folge hatten.

6 Diese Annahme ist nicht einfach willkürlich, da in der Landwirtschaft Besonderheiten vorliegen, die es in der industriellen Produktion gar nicht gibt. Da der technologische Fortschritt auf Naturbedingungen stößt und mit Folgen früherer Benutzung des Bodens zu kämpfen hat. So kann es sein, dass die Fortschritte in der Technologie nur schwindende Fruchtbarkeit kompensieren. Die Masse der Produkte bleibt also trotz besserer Produktionsmittel gleich. Bei gleicher Nachfrage ändert sich der Marktpreis nicht. Trotz Erhöhung der organischen Zusammensetzung wirkt sie wie die niedrigere zuvor. (775)

46. Kap. Baustellenrente, Bergwerksrente, Bodenpreis

„Die Differentialrente tritt überall ein und folgt überall denselben Gesetzen wie die agrikole Differentialrente, wo überhaupt Rente existiert. Überall, wo Naturkräfte monopolisierbar sind und dem Industriellen, der sie anwendet, einen Surplusprofit sichern, sei es ein Wassergefälle oder ein reichhaltiges Bergwerk oder ein fischreiches Wasser oder ein gutgelegener Bauplatz, fängt der durch seinen Titel auf einen Teil des Erdballs zum Eigentümer dieser Naturgegenstände Gestempelte diesen Surplusprofit dem fungierenden Kapital in der Form der Rente ab.“ (S.781)

Bei der Baustellenrente bestimmt vor allem die Lage das Surplus; die Rente steigt hier zum einen wegen des steigenden Bedarfs einer wachsenden Arbeiterbevölkerung an Behausung, zum anderen wegen der Steigerung des Werts des fixen Kapitals der industriellen Gebäude, der dem Boden zufällt.

Die Bergwerksrente ist *„bestimmt ganz wie die Ackerbaurente“* (783), insofern bei ihr die Ergiebigkeit des Bergwerks surplusbestimmend ist.

*

Der Bodenpreis kann wachsen, ohne dass die Rente steigt: durch Fallen des Zinsfußes, so dass die Rente teurer verkauft, also zu einem höheren (Boden-)Preis kapitalisiert werden kann, oder durch Wachsen des Zinses auf das dem Boden einverleibte Kapital.

Der Bodenpreis kann andererseits auch durch Steigen der Rente wachsen. Etwa, weil der Preis des Bodenprodukts steigt, aber auch bei konstanten Preis des Bodenprodukts (wenn beispielsweise ein gleich großes Kapital auf verbesserten Böden angelegt wird und die zusätzlichen Produkte die gewachsene Nachfrage decken – hier steigt der Bodenpreis dieser besseren Böden) oder bei abnehmendem Preis des Bodenprodukts (wenn beispielsweise durch weitere Differenzierung besserer Ländereien deren Differentialrente gestiegen ist und zugleich der Produktpreis gesunken ist).

„Es folgt [aber] aus dem Entwickelten, daß aus einem Steigen des Bodenpreises nicht ohne weiteres auf ein Steigen der Rente und daß aus einem Steigen der Rente, welches immer ein Steigen des Bodenpreises nach sich zieht, nicht ohne weiteres auf ein Steigen der Bodenprodukte geschlossen werden ann.“ (S.788)